Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 9966.) Verordnung, betreffend die Reisezulagen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung. Vom 22. Dezember 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) sowie des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der in den §§. 10 und 14 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 99) für die Kommissare und für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, sowie in der Verordnung vom 22. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 95) für die in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister festgesetzten Reisezulagen erhalten diese Beamten Reisezulagen nach den folgenden Sätzen:

1. bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer:

I.	Kommissare	7 Mark 50 Pf.,
II.	Vermessungsbeamte	5 Mark,
III.	Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister	4 Mark;

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1898.

2. bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag:
   I. Kommissare .... 10 Mark,
   II. Vermessungsbeamte .... 7 Mark 50 Pf.,
   III. Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister .... 5 Mark.

Artikel II.

Die Spezialkommissions-Büreaubeamten erhalten bei auswärtigen Geschäften in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten Reisezulagen nach folgenden Sätzen:

bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 4 Mark 50 Pf.,
bei mehrtägiger Abwesenheit für jeden Tag ...... 5 Mark.

Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten sie an Reisekosten für das Kilometer 25 Pf.

Vorstehende Sätze finden auch auf Generalkommissions-Büreaubeamte Anwendung, wenn sie auswärtige Geschäfte der Spezialkommissions-Büreaubeamten wahrnehmen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft. Soweit sie nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Gesetze vom 24. Juni 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1877 und vom 21. Juni 1897, sowie der Verordnung vom 22. April 1892 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Dezember 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

(Nr. 9967.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen.

Aus Anlaß der im Jahre 1889 auf Meinen Befehl in veränderter Form erfolgten Neuanfertigung der Königlichen Krone ist eine Abänderung der in den Erlassen vom 11. Januar 1864 — Gesetz-Samml. S. 1 — und 16. August 1873 — Gesetz-Samml. S. 397 — enthaltenen Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb, daß an die Stelle der in dem Erlaß vom 11. Januar 1864 Lit. C unter II Absatz 3 und 4 und unter III Absatz 3, sowie in dem Erlaß vom 16. August

1873 Anlage C unter II Absatz 3 und 4 und unter III Absatz 2 enthaltenen Beschreibung der Preußischen Königskrone die nachfolgende tritt:

„Sie besteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreifen. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüttert."

Im Uebrigen verbleibt es, insbesondere was die Dienstsiegel der Behörden anbetrifft, bei den Bestimmungen der Erlasse vom 11. Januar 1864 und 16. August 1873.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Neues Palais, den 8. Dezember 1897.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9968.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg an der Elbe, Ratzeburg, Schwarzenbek und Mölln. Vom 31. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 109) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 29 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lauenburg an der Elbe gehörigen Gemeinden Bartelsdorf, Buchhorst, Franzhagen, Basedow, Büchen, Bröthen, Fitzen, Juliusburg, Hamwarde und Worth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg gehörigen Gemeinden Hakendorf, Techin, Lassahn, Dargow, Kittlitz, Dechow, Klein Thurow, Salem, Mustin, Seedorf, Groß Disnack, Klein Disnack, Sankt

Georgsberg sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Gutsbezirke Stintenburg, Groß Thurow, Niendorf am Schallsee und Groß Zecher,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek gehörigen Gemeinden Aumühle-Billenkamp, Basthorst, Besenhorst, Börnsee, Müssen, Brunstorf, Dassendorf, Elmenhorst, Escheburg, Fuhlenhagen, Grabau, Grove, Havekost, Hohenhorn, Kasseburg, Kuddewörde und Möhnsen sowie für den zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Gutsbezirk Müssen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mölln gehörigen Gemeinden Alt Mölln, Anker, Bälau, Borstorf, Bergrade, Besenthal, Breitenfelde, Brunsmark, Bergholz, Gretenberge, Gudow Dorf, Grambek, Göttin, Hollenbek und Segrahn

am 1. Februar 1898 beginnen soll.

Berlin, den 31. Dezember 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Rosenberg O. Schl. für die neu erbaute und von ihm in Gemeinschaft mit dem Kreise Kreuzburg O. Schl. in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Bodland nach Nieder-Ellguth, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 353, ausgegeben am 19. November 1897;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. November 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Beuthen O. Schl. im Betrage von 1 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 379, ausgegeben am 17. Dezember 1897;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 29. November 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oppeln im Betrage von 1 835 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52 S. 390, ausgegeben am 24. Dezember 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.